



BESCHRÄNKTE GÜTERGEMEINSCHAFT

Beratungsleitfaden 2025



Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die nach dem 1. Januar 2018 ohne Ehevertrag geheiratet haben, gilt die beschränkte Gütergemeinschaft. Für Unternehmer ist es jedoch ratsam, mit der zukünftigen Ehefrau, dem zukünftigen Ehemann oder dem eingetragenen Partner einen Ehevertrag abzuschließen.

Sind Sie vor dem 1. Januar 2018 verheiratet und haben keinen Ehevertrag geschlossen? Dann gilt für Sie weiterhin die alte gesetzliche Regelung, die allgemeine Gütergemeinschaft.

DIE BESCHRÄNKTE GÜTERGEMEINSCHAFT

Seit dem 1. Januar 2018 können Sie nur dann eine allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren, wenn Sie dies ausdrücklich in einem Ehevertrag festlegen. Wenn Sie keine Regelung treffen, gilt automatisch die beschränkte Gütergemeinschaft.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das niederländische Recht auf Sie anwendbar ist. Wenn Sie beispielsweise mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen oder unmittelbar nach der Eheschließung im Ausland leben, kann es sein, dass das niederländische Recht in Ihrem Fall nicht anwendbar ist. In diesem Fall sollten Sie sich eingehend darüber informieren, ob das niederländische eheliche Vermögensrecht tatsächlich auf Sie zutrifft.

Tipp!

Auch in einem solchen Fall kann ein Ehevertrag Abhilfe schaffen, indem Sie ausdrücklich die Anwendung beispielsweise des niederländischen ehelichen Vermögensrechts wählen. Dies verhindert viele spätere Diskussionen oder Unklarheiten.

Achtung!

Konsultieren Sie rechtzeitig eine Fachperson, die die Folgen überblicken kann, wenn Ihre Situation einen internationalen Bezug aufweist.

DREI VERMÖGENSMASSEN

Die Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelung zur beschränkten Gütergemeinschaft besteht darin, dass es drei Vermögensmassen gibt anstelle eines gemeinsamen Vermögens, nämlich: das Privatvermögen des einen, das Privatvermögen des anderen und das gemeinschaftliche Vermögen. Die Gemeinschaft umfasst alle gemeinsamen Güter und gemeinsamen Schulden, die die Ehegatten bereits vor der Eheschließung hatten, sowie alle Güter und Schulden, die sie vom Beginn der Gemeinschaft bis zu deren Auflösung erwerben oder eingehen, mit Ausnahme von Erbschaften, Schenkungen oder untrennbar verbundenen Gütern, wie beispielsweise einer Entschädigungszahlung bei Personenschäden. Das Privatvermögen und die privaten Schulden von vor der Ehe fallen außerhalb der Gemeinschaft.

HÄUFIGER PRIVAT

Die Tatsache, dass es standardmäßig drei Vermögensmassen gibt, führt dazu, dass Sie schnell mit sogenannten Ausgleichsansprüchen konfrontiert werden können. Damit ist beispielsweise die Situation gemeint, dass Privatvermögen, wie eine erhaltene Erbschaft, in ein gemeinschaftliches Gut investiert wird, zum Beispiel in das eheliche Haus, und dieser Betrag durch die Gemeinschaft erstattet werden muss. Nach dem alten Gesetz war dieses Beispiel nur dann relevant, wenn es sich um eine Erbschaft mit Ausschlussklausel handelte. Das bedeutet: Die verstorbene Person hat im Testament ausdrücklich festgelegt, dass die Erbschaft nicht in irgendeine Gemeinschaft fallen darf.

Achtung!

Im Rahmen der beschränkten Gütergemeinschaft ist das Erstellen einer Ausschlussklausel durch den Erblasser nicht mehr erforderlich. Es kann jedoch eine Einschlussklausel oder Gemeinschaftsklausel erstellt werden, wenn jemand möchte, dass der Partner des Erben ebenfalls erbt.

UNTERNEHMEN

Vor der Ehe bestehendes Unternehmensvermögen fällt nicht in die Gemeinschaft. Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer heiraten, fällt das Unternehmen somit nicht in die beschränkte Gemeinschaft. Diskussionspunkt kann die angemessene Vergütung für Wissen, Fähigkeiten und Arbeit im Zusammenhang mit diesem vor der Ehe bestehenden Unternehmen sein. Die Vergütung ist an die Gemeinschaft zu zahlen.

Die angemessene Vergütung ist relevant, soweit eine solche Vergütung nicht bereits auf andere Weise beiden Ehegatten zugutekommt oder zugutegekommen ist. Inzwischen gibt es hierzu gerichtliche Entscheidungen. Schwierig bleibt allerdings, inwieweit die dem Gericht vorgelegten Fälle miteinander vergleichbar sind, was eine „angemessene Vergütung“ ist und wie diese genau zu bestimmen ist. Das Berufungsgericht Den Haag hat Ende 2023 festgestellt, dass der Gedanke hinter dieser Regelung ist, dass bei Unternehmern mit einem privaten Unternehmen die Gemeinschaft in gleicher Weise profitieren sollte, wie wenn der Ehegatte ein Gehalt beziehen würde. In diesem Fall stellte das Gericht fest, dass die während der Ehe mit dem Unternehmen erzielten Einkünfte auf Grundlage der Unterlagen und der Standpunkte der Parteien bereits vollständig beiden Ehegatten zugutegekommen waren und die Einkünfte zur Begleichung der Haushaltskosten verwendet wurden. Zu einer angemessenen Vergütung kam es daher nicht mehr.

In einer Entscheidung des Gerichts Amsterdam aus April 2023 wurde hingegen eine angemessene Vergütung zugesprochen. Das Gericht erwog, dass die angemessene Vergütung anhand konkreter Umstände zu bestimmen ist. Solche Umstände können dazu führen, dass der vollständige Wertzuwachs der Gemeinschaft zugutekommt. Die Frau hatte in diesem Fall jedoch nicht ausreichend vorgetragen und somit ihrer Darlegungspflicht nicht genügt. Dies bedeutet laut Gericht jedoch nicht, dass der Frau kein Anteil am Wertzuwachs des Unternehmens zusteht. Dies hing damit zusammen, dass der Mann anerkannt hatte, dass zwei Drittel des Wertzuwachses des Unternehmens der Gemeinschaft zuzustehen. Die Frau erhielt somit die Hälfte hiervon.

Im Jahr 2024 wurde eine wichtige Entscheidung zur angemessenen Vergütung durch das Gericht Gelderland getroffen. In diesem Fall hatte der Mann ein Unternehmen, das bereits vor der Ehe bestand. Die Frau machte einen Anspruch auf die angemessene Vergütung geltend. Das Gericht berücksichtigte, dass der Mann sein eigenes Einkommen bestimmen konnte und das Eigenkapital der Gesellschaft gestiegen war. Der Mann orientierte sich am minimalen gesetzlichen Geschäftsführergehalt, die Frau ging von der Hälfte des erzielten Gewinns aus. Das Gericht folgte jedoch keinem der beiden Ansätze. Das Gericht stellte fest, dass es sich um einen offenen Standard handelt und der Unternehmensgewinn bei der Bestimmung der Höhe der angemessenen Vergütung von Bedeutung sein kann, aber nicht ausschlaggebend ist. Das Gericht hielt eine Vergütung von 140.000,00 € pro Ehejahr für angemessen. Das Gericht orientierte sich dabei an einer Vergütung, die der Mann in einem gleichartigen Unternehmen oder unter vergleichbaren Umständen als Unternehmer erhalten hätte. Dabei wurde jedoch auch berücksichtigt, was bereits der Gemeinschaft zugutegekommen war und auch die latente Steuerlast.

Tipp!

Treffen Sie bereits vor der Ehe Vereinbarungen über die Ausgestaltung des Begriffs „angemessene Vergütung“ oder weichen Sie in den Eheverträgen von der gesetzlichen Regelung ab.

Aus der parlamentarischen Geschichte geht hervor, dass dieser Ausgleichsanspruch anhand des gestiegenen Wertes des Privatvermögens festgestellt werden kann. Ebenso muss der Ausgangspunkt ermittelt werden: Welchen Wert hatte das Unternehmen vor der Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung? Auf welcher Grundlage wurde diese Bewertung vorgenommen? Wurde diese Bewertung durch eine Fachperson durchgeführt, der beide Ehegatten vertrauen?

Tipp!

Wenn Sie die Rechtsunsicherheit, die die beschränkte Gütergemeinschaft in diesem Punkt mit sich bringt, so weit wie möglich vermeiden möchten, lassen Sie einen Ehevertrag aufsetzen.

Tipp!

Halten Sie das Vermögen oder den Wert des Unternehmens und des Privatvermögens der Parteien vor der Ehe genau fest.

NB! UNGLEICHE AUFTEILUNG DER EHELICHEN GÜTERGEMEINSCHAFT UND AUSGLEICHSKLAUSELN WERDEN ANGEANGEN

Die aktuelle Regierung geht steuerlich gegen ungleiche Aufteilungen einer ehelichen Gütergemeinschaft und ungleiche Aufteilungen bei einer Ausgleichsklausel vor. Anlass ist ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (Hoge Raad) aus Anfang 2024, bei dem zwei Ehegatten im Hinblick auf den nahenden Tod eines von ihnen einen Ehevertrag schlossen. Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass die ungleiche Verteilung – bei der dem Längerlebenden 90 % zugewiesen wurden – nicht gegen das Gesetz verstößt. Die Regierung will dagegen vorgehen und plant daher eine Gesetzesänderung.

KONSTRUKTION

Die Konstruktion läuft darauf hinaus, dass Partner im Hinblick auf den nahenden Tod, beispielsweise bei einer unheilbaren Krankheit, in ihren Eheverträgen die Berechtigung an der ehelichen Gütergemeinschaft zugunsten des wahrscheinlich länger lebenden Partners anpassen. Die Änderung einer Ausgleichsklausel zugunsten des Partners, der höchstwahrscheinlich länger lebt, hat denselben Effekt. Der zurückbleibende Partner erbt weniger und es muss weniger Erbschaftsteuer gezahlt werden als bei einer gleichmäßigen Aufteilung (50 %–50 %).

VORSCHLAG FÜR EINE GESETZESÄNDERUNG

Die Regierung will gegen diese Konstruktion vorgehen. Der Vorschlag der Regierung geht jedoch deutlich weiter als nur gegen die Anpassungen der Eheverträge bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft oder der Ausgleichsklauseln im Hinblick auf den Tod eines der Partner. Die Regierung schlägt nämlich vor, bei jeder Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft oder bei jeder Anwendung einer Ausgleichsklausel, bei der einem Partner mehr als die Hälfte der Gemeinschaft oder der zu verrechnenden Summe zusteht, Schenkungs- oder Erbschaftsteuer zu erheben. Dadurch werden nicht nur Eheverträge betroffen, die im Hinblick auf den Tod geändert wurden, sondern alle Eheverträge, deren Effekt eine ungleiche Verteilung ist.

WAS BEDEUTET DIE GESETZESÄNDERUNG?

Wird der Vorschlag unverändert ins Gesetz aufgenommen, bedeutet dies Folgendes:

- Wenn bei einem Todesfall ein Partner bei der Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft oder bei der Anwendung einer Ausgleichsklausel mehr als die Hälfte zugewiesen bekommt, wird der Mehrbetrag als Erwerb von Todes wegen angesehen. Abhängig von der Höhe und weiteren Erwerbungen ist der längerlebende Partner darauf erbschaftsteuerpflichtig.
- Wenn bei einer Scheidung durch Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft oder durch Anwendung einer Ausgleichsklausel ein Partner mehr als die Hälfte zugewiesen bekommt, wird

der Mehrbetrag als Schenkung betrachtet. Abhängig von der Höhe und weiteren Schenkungen ist darauf Schenkungssteuer zu zahlen.

RÜCKWIRKENDE KRAFT 18. APRIL 2025

Obwohl der Vorschlag noch in einen Gesetzesentwurf aufgenommen und sowohl vom Unterhaus als auch vom Oberhaus verabschiedet werden muss, sieht der Vorschlag bereits eine sofortige Inkraftsetzung ab dem 18. April 2025 vor.

Achtung!

Alle Eheverträge, die ab dem 18. April 2025 abgeschlossen oder geändert wurden, fallen vollständig unter die Maßnahme. Dies gilt auch, wenn der Ehevertrag ab dem 18. April 2025 in anderen Punkten als der ungleichen Aufteilung geändert wird. Jede Änderung des Ehevertrags ab dem 18. April 2025 hebt somit die Ausnahmestellung auf!

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl

Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Ratgebers größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des breiten und allgemeinen Charakters des Ratgebers ist dieser nicht dazu bestimmt, alle Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.